

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der BESONDEREN BEDINGUNGEN für electronic banking in der Fassung November 2017 mit jenen der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

<p>Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für electronic banking (BB KK e-banking) – Fassung März 2011</p> <p>electronic banking (im Folgenden e-banking) umfasst: easy internetbanking, easy telefonbanking, easy moneybanking, easy w@p-banking und easy sms-banking</p> <p>1. Vertragsgegenstand: Zweck der Vereinbarung ist die Regelung der Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und anderen Erklärungen sowie Informationen, die über eine Datenkommunikationsleitung oder über Mobilfunk-Netze zwischen Kreditkarteninhaber (KI) und easybank AG (easybank) übertragen oder per Telefon zwischen KI und easybank übermittelt werden. Diese Vereinbarung berechtigt den KI, über eine Datenübertragungsleitung oder über Mobilfunk-Netze die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der easybank aufzubauen oder die easybank per Telefon zu kontaktieren und nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung die easybank in vereinbarter Form mit der Durchführung von Aufträgen zu betrauen, Kontoabfragen zu tätigen sowie Erklärungen abzugeben. In den Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (Kreditkartenbedingungen ÖAMTC) enthaltene oder sonst vereinbarte Formvorschriften bleiben davon unberührt.</p>	<p>Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für electronic banking (im Folgenden „BB KK e-banking“) – Fassung März November 2017</p> <p>electronic banking (im Folgenden e-banking) umfasst: easy internetbanking, easy telefonbanking, easy moneybanking, easy w@p-banking und easy sms-banking</p> <p>1. Vertragsgegenstand Allgemeines: Zweck der Vereinbarung ist die Regelung der Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und anderen Erklärungen sowie Informationen, die über eine Datenkommunikationsleitung oder über Mobilfunk-Netze zwischen Kreditkarteninhaber (KI) und easybank AG (easybank) übertragen oder per Telefon zwischen KI und easybank übermittelt werden. Diese Vereinbarung berechtigt den KI, über eine Datenübertragungsleitung oder über Mobilfunk-Netze die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der easybank aufzubauen oder die easybank per Telefon zu kontaktieren und nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung die easybank in vereinbarter Form mit der Durchführung von Aufträgen zu betrauen, Kontoabfragen zu tätigen sowie Erklärungen abzugeben. In den Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (Kreditkartenbedingungen ÖAMTC) enthaltene oder sonst vereinbarte Formvorschriften bleiben davon unberührt.</p> <p>1.1. Nutzung des easybank electronic banking (im Folgenden „e-banking“)</p> <p>easybank e-banking kann über unterschiedliche Zugangsmedien genutzt werden:</p> <p><u>easy internetbanking</u> ermöglicht dem Kunden über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN, TAN bzw. digitale Signatur) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.</p> <p><u>easy app</u> ermöglicht dem Kunden über die e-banking App der easybank auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet), durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) abzugeben.</p> <p><u>easy telefonbanking</u> ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN oder TAN und die Folgenummer) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.</p> <p>Die Folgenummer ist eine von der easybank für das easy telefonbanking vorgegebene Ziffernkombination, die vom Kunden nicht verändert werden kann.</p> <p>Bei Nutzung von easy telefonbanking erfolgen zu Beweis Zwecken Gesprächsaufzeichnungen.</p> <p><u>easy sms-banking</u> ermöglicht dem Kunden befristet bis 19.05.2018 nach Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN und IBAN) über ein mobiles Endgerät Abfragen zu tätigen; nach diesem Datum sind keine Abfragen des Kunden über easy sms-banking mehr möglich.</p> <p><u>easy internetbanking per eps Online-Überweisung</u> ermöglicht dem Kunden, durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN) Aufträge zu erteilen.</p> <p>1.2. Begriffsbestimmungen</p> <p>Bank easybank AG (im Folgenden „easybank“)</p> <p>e-banking Funktionsumfang Im e-banking hat der Kunde, der Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge,</p>
--	--

Kreditkartenabrechnungen, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders, etc.), und rechtsverbindliche Willenserklärungen (z.B. Produkteröffnungen, easy karte Limitänderung, etc.) sowie sonstige Erklärungen (z.B. Bekanntgabe seiner geänderten Adressdaten) abzugeben. Je nach Zugangsweg (Internet, App, Telefon oder eps Online-Überweisung) stehen dem Kunden abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne Funktionen zur Verfügung.

easy app

Die easy app ist eine App der easybank, die dem Kunden im e-banking per App ermöglicht, Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen abzugeben.

Zur Nutzung der easy app ist die e-banking App der easybank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.

Security App

Die Security App ist eine App der easybank, die die Einmal PIN für den Einstieg in das e-banking und bei Verwendung des secTAN-Verfahrens die TAN zur Autorisierung von Transaktionen generiert sowie nach Anforderung durch den Kunden persönliche und auf die Produkte bezogene Informationen (z.B. Zahlungseingänge, Zahlungsausgänge, PIN-Änderungen) anzeigt.

Zur Nutzung der Security App ist die Security App der Bank auf ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) herunter zu laden.

Verfügernummer

Jeder von der easybank zur Nutzung des e-bankings akzeptierte Kunde erhält nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung von der easybank eine mehrstellige Verfügernummer. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

PIN

Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im easy internetbanking jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des Kunden beim e-banking und ist Voraussetzung für den Einstieg in das e-banking.

Einmal PIN

Die Einmal PIN ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im e-banking nicht geändert werden kann. Die Einmal PIN dient der Legitimierung des Kunden beim easy internetbanking, e-banking per App und easy internetbanking per eps Online-Überweisung und ist eine alternative Möglichkeit zur PIN für den Einstieg in das e-banking. Die Einmal PIN ist für eine einzige Legitimierung verwendbar und verliert nach fünf Minuten ihre Gültigkeit.

Die Anforderung der Einmal PIN erfolgt in der Security App und ist nur dann möglich, wenn der Kunde über ein Touch ID fähiges mobiles Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) verfügt und seinen Fingerabdruck auf dem mobilen Endgerät hinterlegt hat. Die Einmal PIN wird in die Security App zugestellt.

TAN

Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen ist neben Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

iTAN

Beim indizierten TAN-Verfahren (iTAN) wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer bestimmten, von der Bank nach dem Zufallsprinzip ausgewählten TAN verlangt. TANs werden in Listen mit laufender Nummerierung von der Bank erstellt und an den Kunden per Post übermittelt. Wurden von einer Liste 24 TANs verbraucht, wird von der Bank automatisch eine neue TAN-Liste erstellt und an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Mit Zugang der neuen TAN-Liste wird die alte TAN-Liste nicht ungültig! Es können somit gleichzeitig 2 Listen aktiv sein. Bei nicht korrekter Eingabe oder Abbruch der Transaktion verliert diese TAN nicht ihre Gültigkeit. Die nicht durchgeführte Transaktion wird von der Bank als Fehlversuch registriert.

Die Regelungen zum iTAN-Verfahren gelten für Geschäftsbeziehungen, die vor dem 20.02.2017 begründet wurden. Das iTAN-Verfahren steht weiters befristet bis 11.01.2018 zur Verfügung und kann danach nicht mehr genutzt werden.

mobileTAN

Beim mobileTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die von der Bank an eine vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mobileTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mobileTAN oder Abbruch der Transaktion verliert

2. Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Nutzung von e-banking ist, dass der KI mindestens ein Konto bei der easybank hat und er sich jeweils durch persönliche Identifikationsmerkmale legitimiert.

3. Leistungsumfang:

Der Leistungsumfang erstreckt sich nicht automatisch auf das gesamte Angebot an bestehenden und künftig von der easybank im Bereich e-banking angebotenen Dienstleistungen, sondern nur auf die für die Nutzung des jeweiligen Kontos vorgesehenen Leistungen. Die easybank ist jederzeit berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt, gesetzlichen Änderungen und geänderten Sicherheitsmaßnahmen, Abänderungen im Datenfernübertragungsbereich vorzunehmen. Der KI wird über Änderungen von der easybank informiert.

4. Nutzungsentgelt:

Die jeweils gültigen Nutzungsentgelte für die Verwendung der e-banking Dienstleistungen sind vom KI zu tragen. Die easybank behält sich das Recht vor, diese Spesen gemäß Punkt II. 19.1. der Kreditkartenbedingungen OAMTC anzupassen. Der KI erklärt sich damit einverstanden, dass die easybank zur Zahlung fällige, vereinbarte Entgelte ohne weiteren Auftrag von dem Konto, das der KI der easybank in diesem Zusammenhang genannt hat, abbucht.

5. Nutzungsberechtigte Person:

Die Berechtigung für Kontostandsabfragen oder zur Erteilung von Zahlungsaufträgen über e-banking kann nur an den KI erteilt werden.

6. Zugriffsberechtigung:

Grundsätzlich ist ein der easybank im Rahmen des e-banking erteilter Auftrag als von der Person erteilt anzusehen, deren persönliche Identifikationsmerkmale verwendet werden.

Zur Sicherung des Zugriffs auf das e-banking erhält jede nutzungsberechtigte Person von der easybank folgende persönliche Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (= PIN)
- eine Liste mit Transaktionsnummern (= TAN)
sowie auf Antrag des KI eine mobileTAN

Zusätzlich kann der KI statt Verfügernummer, PIN und TAN auch ein digitales Zertifikat verwenden. Dieses Zertifikat muss der KI vor der ersten Verwendung mit Hilfe der dafür vorgesehenen Anwendung seiner Verfügernummer zuordnen. Die easybank akzeptiert jedenfalls die

die mobileTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der easybank als Fehlversuch registriert.

secTAN

Beim secTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie sonstigen Erklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die nach Anforderung des Kunden in der Security App in diese gestellt wird. In die Security App werden mit der secTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der secTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die secTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der easybank als Fehlversuch registriert.

Digitale Signatur

Ein digitales Zertifikat kann zur Legitimierung und Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen gegenüber der easybank im Rahmen des easy internetbanking nicht verwendet werden; es sei denn, die easybank hat die Verwendung eines konkreten, namentlich genannten digitalen Zertifikats als Alternative zu Verfügernummer, PIN bzw. Einmal PIN und TAN nach vorheriger Anmeldung durch den Kunden mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart.

1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des Kunden

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des e-banking enthält Punkt 3 Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen.

21.4. Voraussetzungen zur Teilnahme am e-banking:

Voraussetzung für die Nutzung von e-banking ist, dass der KI mindestens ein Konto bei der easybank hat und er sich jeweils durch persönliche Identifikationsmerkmale legitimiert.

Die Möglichkeit zur Nutzung des e-banking setzt das Bestehen einer Geschäftsbeziehung und eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank voraus. Wird in dieser Vereinbarung die Geltung der BB e-banking vereinbart, regeln die BB e-banking die Legitimation des Kunden und die Autorisierung der Funktionen (wie in Punkt 1.2 definiert) sowie zusammenhängende Bereiche wie etwa Sorgfaltspflichten des Kunden. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (etwa Kontovertrag) und die für sie geltenden Geschäftsbedingungen geregelt.

3. Leistungsumfang:

Der Leistungsumfang erstreckt sich nicht automatisch auf das gesamte Angebot an bestehenden und künftig von der easybank im Bereich e-banking angebotenen Dienstleistungen, sondern nur auf die für die Nutzung des jeweiligen Kontos vorgesehenen Leistungen. Die easybank ist jederzeit berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt, gesetzlichen Änderungen und geänderten Sicherheitsmaßnahmen, Abänderungen im Datenfernübertragungsbereich vorzunehmen. Der KI wird über Änderungen von der easybank informiert.

4. Nutzungsentgelt:

Die jeweils gültigen Nutzungsentgelte für die Verwendung der e-banking Dienstleistungen sind vom KI zu tragen. Die easybank behält sich das Recht vor, diese Spesen gemäß Punkt II. 19.1. der Kreditkartenbedingungen OAMTC anzupassen. Der KI erklärt sich damit einverstanden, dass die easybank zur Zahlung fällige, vereinbarte Entgelte ohne weiteren Auftrag von dem Konto, das der KI der easybank in diesem Zusammenhang genannt hat, abbucht.

5. Nutzungsberechtigte Person:

Die Berechtigung für Kontostandsabfragen oder zur Erteilung von Zahlungsaufträgen über e-banking kann nur an den KI erteilt werden.

6. Zugriffsberechtigung:

Grundsätzlich ist ein der easybank im Rahmen des e-banking erteilter Auftrag als von der Person erteilt anzusehen, deren persönliche Identifikationsmerkmale verwendet werden.

Zur Sicherung des Zugriffs auf das e-banking erhält jede nutzungsberechtigte Person von der easybank folgende persönliche Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (= PIN)
- eine Liste mit Transaktionsnummern (= TAN)
sowie auf Antrag des KI eine mobileTAN

Zusätzlich kann der KI statt Verfügernummer, PIN und TAN auch ein digitales Zertifikat verwenden. Dieses Zertifikat muss der KI vor der ersten Verwendung mit Hilfe der dafür vorgesehenen Anwendung seiner Verfügernummer zuordnen. Die easybank akzeptiert jedenfalls die

qualifizierten Zertifikate trust.sign und a.sign premium des Zertifizierungsdiensteanbieters A-Trust; eine Liste der darüber hinaus von der easybank akzeptierten digitalen Zertifikate ist im Internet auf der Homepage der easybank (www.easybank.at) abrufbar. Die easybank ist berechtigt, das Verfahren der persönlichen Identifikation gegen vorherige Mitteilung an den KI abzuändern. Jeder, der sich durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert, ist (unabhängig von seinem Rechtsverhältnis zum KI) gegenüber der easybank berechtigt, im Rahmen seiner der easybank bekannt gegebenen Nutzungsberechtigung auf die betreffenden Dienstleistungen zuzugreifen. Die easybank ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung des KI vorzunehmen. Die von der easybank ausgegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale berechtigen nur zum Zugriff auf easybank-Konten.

7. Sorgfaltspflicht (Verwahrung/Weitergabe, Verlust, Sperre):

Der KI ist verpflichtet, ab Erhalt seiner in Punkt 6. angeführten persönlichen Identifikationsmerkmale, diese geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben. Bei der Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale hat er insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

~~qualifizierten Zertifikate trust.sign und a.sign premium des Zertifizierungsdiensteanbieters A-Trust; eine Liste der darüber hinaus von der easybank akzeptierten digitalen Zertifikate ist im Internet auf der Homepage der easybank (www.easybank.at) abrufbar. Die easybank ist berechtigt, das Verfahren der persönlichen Identifikation gegen vorherige Mitteilung an den KI abzuändern. Jeder, der sich durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert, ist (unabhängig von seinem Rechtsverhältnis zum KI) gegenüber der easybank berechtigt, im Rahmen seiner der easybank bekannt gegebenen Nutzungsberechtigung auf die betreffenden Dienstleistungen zuzugreifen. Die easybank ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung des KI vorzunehmen. Die von der easybank ausgegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale berechtigen nur zum Zugriff auf easybank-Konten.~~

2. Zugangsberechtigung / Abwicklung

2.1. Allgemeines – Aufträge und Erklärungen

Zugang zum e-banking erhalten nur Kunden, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (je nach Applikation entweder Verfügernummer und PIN bzw. Einmal PIN oder IBAN bzw. Teile davon sowie – nach Aufforderung – zweier Stellen seiner PIN und die, Folgenummer oder eine ausdrücklich vereinbarte digitale Signatur) legitimiert haben. Die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen oder sonstiger Erklärungen erfolgt durch die Eingabe einer einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder mittels ausdrücklich vereinbarter digitaler Signatur. Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den Kunden kann auch dadurch erfolgen, dass der Kunde nach seiner Legitimation im Rahmen der Anmeldung zum e-banking ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box zu seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der Kunde auch sonstige Erklärungen abgeben.

Die easybank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Überweisungen eines Kunden zwischen zwei bei ihr geführten Konten auch ohne Autorisierung durch einen TAN durchzuführen, wenn der Kunde Inhaber beider in die Überweisung einbezogenen Konten ist. Soweit die easybank solche Überweisungen ohne TAN-Autorisierung zulässt, stellt sie dem Kunden eine mit „Eigenübertrag“ bezeichnete Funktionalität zur Verfügung.

Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

2.2. Kommunikationsberechtigte

Der Kontoinhaber ist berechtigt hinsichtlich seines Kontos die Teilnahme am e-banking für Kommunikationsberechtigte zu beantragen. Der Kommunikationsberechtigte erhält auftrags des Kontoinhabers von der easybank seine persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN, TANS). Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, im e-banking Abfragen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge) zu tätigen und Zahlungsaufträge im e-banking vorzubereiten. Der Kommunikationsberechtigte kann weder Aufträge im Namen des Kontoinhabers erteilen noch rechtsverbindliche Willenserklärungen oder sonstige Erklärungen für den Kontoinhaber abgeben. Der Kommunikationsberechtigte ist berechtigt, seine persönlichen Daten im e-banking zu ändern. Die in diesen BB e-banking enthaltenen Regelungen betreffen Kommunikationsberechtigte im gleichen Maße wie Kunden, außer dies würde zu einer Überschreitung des Berechtigungsumfangs des Kommunikationsberechtigten führen.

7.3. Sorgfaltspflichten (Verwahrung/Weitergabe, Verlust, Sperre) und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen:

3.1. Einhaltung und Rechtsfolgen

Jeder Kunde ist zur Einhaltung der in diesem Punkt enthaltenen Sorgfaltspflichten verpflichtet. Kunden, die Unternehmer sind, sind zusätzlich zur Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der easybank.

3.2. Sorgfaltspflichten

3.2.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

~~Der KI Kunde ist verpflichtet, ab Erhalt seiner in Punkt 6. angeführten erhält auf Antrag von der easybank seine persönlichen Identifikationsmerkmale, diese und TANS, die geheim zu halten sind und nicht an dritte Personen weiterzugeben unbefugte Dritte weitergegeben werden dürfen. Als befugte Dritte gelten im Hinblick auf Identifikationsmerkmale und TANS Zahlungsauslösedienstleister sowie im Hinblick auf Identifikationsmerkmale Kontoinformationsdienstleister. Bei der Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale hat er insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.~~

mobileTAN:

Bei Verwendung einer mobileTAN hat der KI jedes Mal die Richtigkeit des in der SMS enthaltenen Textes, insbesondere die Übereinstimmung der darin enthaltenen Daten mit den Daten des beabsichtigten durchzuführenden Auftrages (Empfängerkonto-nummer bzw. IBAN), zu prüfen.

Nur bei Richtigkeit darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

Stimmen die Daten in der SMS nicht mit den Daten des beabsichtigten durchzuführenden Auftrages überein, hat der KI unverzüglich die electronic banking Hotline unter der Rufnummer 05 70 05-550 anzurufen und dies mitzuteilen.

Nach erfolgter Auftragsfreigabe mittels mobiler TAN hat der KI die SMS, in der ihm diese mobileTAN mitgeteilt wurde, unverzüglich zu löschen.

Bei einem Verlust oder Diebstahl des Mobiltelefons gilt der nächste Absatz dieser Bedingungen hinsichtlich der Mitteilungspflicht des KI sinngemäß.

Zusätzlich hat er den mobileTAN-Service in einem solchen Fall unverzüglich zu deaktivieren.

Bei Verlust oder Diebstahl der persönlichen Identifikationsmerkmale oder bei Bestehen des Verdachts, dass eine unbefugte Person von den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der KI verpflichtet, dies unverzüglich der easybank mitzuteilen und über Verlangen der easybank dies umgehend schriftlich oder per Fax zu bestätigen. Die easybank wird unverzüglich nach dieser Mitteilung die Sperre der persönlichen Identifikationsmerkmale veranlassen.

Der Kunde ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung und Schutz aller persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs (diese dürfen keinesfalls unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für die das e-banking eingerichtet wurde, zu vermeiden, insbesondere hat er darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese nicht ausgespäht werden können.

Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zu veranlassen.

3.2.2 Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des easy sms-banking und der easy app

Bei der Nutzung des easy sms-banking und der easy app wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Kunden hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren.

Bei Nutzung des easy sms-banking ist der Kunde verpflichtet, der Bank eine Änderung der zum Empfang der Konto-/Umsatzabfragen vorgesehenen Mobiltelefonnummer umgehend bekanntzugeben.

3.2.3. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von e-banking mit mobileTAN-

~~Bei Verwendung einer mobileTAN hat der KI jedes Mal die Richtigkeit des in der SMS enthaltenen Textes, insbesondere die Übereinstimmung der darin enthaltenen Daten mit den Daten des beabsichtigten durchzuführenden Auftrages (Empfängerkonto-nummer bzw. IBAN), zu prüfen.~~

~~Die per SMS übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der mobilen TAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.~~

~~Nur bei Richtigkeit Übereinstimmung der per SMS übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden. Stimmen die Daten in der SMS nicht mit den Daten des beabsichtigten durchzuführenden Auftrages überein, hat der KI unverzüglich die electronic banking Hotline unter der Rufnummer 05 70 05-550 anzurufen und dies mitzuteilen.~~

~~Nach erfolgter Auftragsfreigabe mittels mobiler TAN hat der KI die SMS, in der ihm diese mobileTAN mitgeteilt wurde, unverzüglich zu löschen.~~

Eine Änderung der zum Empfang von mobilen TANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom Kunden entweder selbst im e-banking vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die easybank zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

~~Bei einem Verlust oder Diebstahl des Mobiltelefons gilt der nächste Absatz dieser Bedingungen hinsichtlich der Mitteilungspflicht des KI sinngemäß mobilen Endgerätes oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre seines e-banking Zuganges und des mobilen TAN-Verfahrens zu veranlassen.~~

~~Zusätzlich hat er den mobileTAN-Service in einem solchen Fall unverzüglich zu deaktivieren.~~

~~Bei Verlust oder Diebstahl der persönlichen Identifikationsmerkmale oder bei Bestehen des Verdachts, dass eine unbefugte Person von den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der KI verpflichtet, dies unverzüglich der easybank mitzuteilen und über Verlangen der easybank dies umgehend schriftlich oder per Fax zu bestätigen. Die easybank wird unverzüglich nach dieser Mitteilung die Sperre der persönlichen Identifikationsmerkmale veranlassen.~~

3.2.4. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von e-banking mit secTAN

Die in die Security App der easybank übermittelten Daten sind vom Kunden vor Verwendung der secTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in die Security App der easybank übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die secTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der secTAN per push-Technologie und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der Kunde unverzüglich die Sperre seines e-banking Zuganges und des secTAN-Verfahrens zu veranlassen.

Bei Verlust der Signaturkarte hat der KI (Signator) bei der A-Trust unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf des Zertifikats zu veranlassen.

Ferner hat der KI die bei erstmaliger Verwendung der Karte über easy internetbanking erfolgte Registrierung durch Anklicken des Buttons „Registrierung löschen“ aufzuheben oder diese Aufhebung durch entsprechende Meldung bei der Hotline zu veranlassen.

Wenn während eines Zugriffs viermal falsche persönliche Identifikationsmerkmale eingegeben wurden, wird der Zugriff auf das Konto über das e-banking von der easybank automatisch gesperrt.

Der KI ist ebenfalls berechtigt, den Zugriff über e-banking auf sein Konto jederzeit sperren zu lassen.

Die Aufhebung solcher Sperren ist nur nach eindeutiger Identifizierung des berechtigten KI möglich.

Die PIN ist vom KI aus Sicherheitsgründen regelmäßig, jedoch spätestens nach zwei Monaten, selbstständig zu ändern. Der KI ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller Geheimbegriffe und TANs (diese dürfen keinesfalls elektronisch gespeichert oder Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu seinem e-banking Zugang und somit zu seinen Konten bei der easybank zu vermeiden. Um ganz sicher zu sein, dass der KI mit dem e-banking verbunden ist, wird dem KI empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.easybank.at, Aussteller: www.verisign.com. Dem KI wird ferner nahe gelegt, Bedienungs-anleitungen (Hilfefunktionen) und Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen. Bei e-banking wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des Mobiltelefons bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren. Der KI hat regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, alle im Wege des e-banking zugegangenen Mitteilungen und Erklärungen der easybank abzurufen.

Der KI hat Erklärungen der easybank, wie z.B. Bestätigungen über von ihm erteilte Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Gehen der easybank innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der easybank als genehmigt. easybank wird den KI jeweils am Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hiefür genügt auch die Information mit einem Kontoauszug oder via e-Postfach. Mit Abrufbarkeit des elektronischen Kontoauszuges und der elektronischen Kreditkarten-abrechnung gilt diese als zugegangen.

3.2.5. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Signatur

Wurde mit dem Kunden die Verwendung eines konkreten digitalen Zertifikats ausdrücklich vereinbart, so hat der Kunde ~~Bei Verlust der Signaturkarte hat~~ der KI (Signator) bei der A-Trust seinem Zertifizierungsdiensteanbieter unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf des Zertifikats zu veranlassen. ~~Ferner~~ Zudem hat der KI Kunde die bei erstmaliger Verwendung der Karte über easy internetbanking Signaturkarte im e-banking erfolgte Registrierung der Signaturkarte durch Anklicken des Buttons „Registrierung löschen“ aufzuheben oder diese Aufhebung durch entsprechende Meldung bei der Hotline zu veranlassen bei der easybank zu beauftragen.

3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von e-banking

Die easybank empfiehlt jedem Kunden, die PIN regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.

Jedem Kunden wird empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.

Wir empfehlen nur Apps aus den geschützten Stores der jeweiligen Anbieter (z.B. Apple AppStore, Google Play Store) zu installieren.

Um ganz sicher zu sein, dass der Kunde mit der Bank verbunden ist, wird dem Kunden empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Transport Layer Security (TLS)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen:

Eigentümer: ebanking.easybank.at,
Aussteller: www.symantec.com.

4. Sperre

Wenn während eines Zugriffs viermal falsche persönliche Identifikationsmerkmale eingegeben wurden, wird der Zugriff auf das Konto über das e-banking von der easybank automatisch gesperrt.

Achtung: Der Zugang zum e-banking wird automatisch gesperrt, wenn während eines Zugriffes viermal aufeinanderfolgend die persönlichen Identifikationsmerkmale oder TANs falsch eingegeben wurden. Der Kunde kann den Zugang zum e-banking auch selbst sperren, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder einen TAN falsch eingibt.

Der KI ist ebenfalls berechtigt, den Zugriff über e-banking auf sein Konto jederzeit sperren zu lassen. Der Kunde kann die Sperre des Zuganges zum e-banking telefonisch unter +43 (0)5 70 05-500 veranlassen, wobei sich der Kunde mittels Namen, Verfügernummer und IBAN bzw. Teile davon zu legitimieren hat.

Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur nach eindeutiger Identifizierung des berechtigten KI möglich durch den Kunden selbst schriftlich oder telefonisch +43 (0)5 70 05-500 unter Angabe einer gültigen TAN möglich, wobei sich der Kunde entsprechend zu legitimieren hat.

Die PIN ist vom KI aus Sicherheitsgründen regelmäßig, jedoch spätestens nach zwei Monaten, selbstständig zu ändern. Der KI ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller Geheimbegriffe und TANs (diese dürfen keinesfalls elektronisch gespeichert oder Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu seinem e-banking Zugang und somit zu seinen Konten bei der easybank zu vermeiden. Um ganz sicher zu sein, dass der KI mit dem e-banking verbunden ist, wird dem KI empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.easybank.at, Aussteller: www.verisign.com. Dem KI wird ferner nahe gelegt, Bedienungs-anleitungen (Hilfefunktionen) und Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen. Bei e-banking wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des Mobiltelefons bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren. Der KI hat regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, alle im Wege des e-banking zugegangenen Mitteilungen und Erklärungen der easybank abzurufen.

Der KI hat Erklärungen der easybank, wie z.B. Bestätigungen über von ihm erteilte Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Gehen der easybank innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen der easybank als genehmigt. easybank wird den KI jeweils am Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hiefür genügt auch die Information mit einem Kontoauszug oder via e-Postfach. Mit Abrufbarkeit des elektronischen Kontoauszuges und der elektronischen Kreditkarten-abrechnung gilt diese als zugegangen.

Weiters wird jedem KI empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten. Bei Nutzung von easy w@p-banking hat der KI auf seinem Endgerät die Verschlüsselungsoption (WTLS) einzuschalten, da es sonst zu einer Datenübermittlung über eine nicht durchgängig gesicherte Verbindung kommt, die von der easybank nicht beeinflusst werden kann.

8. Sperre durch die easybank:

Die easybank ist berechtigt, den Zugriff auf das Konto per e-banking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht.

Sofern die Sperre vom KI verschuldet wurde, ist die easybank berechtigt, ihm die tatsächlich angefallenen zweckdienlichen Kosten zu verrechnen. Die easybank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen (§ 37 (3) ZaDiG).

9. Auftragserteilung / Widerruf:

Die Auftragserteilung erfolgt durch das Senden/Übermitteln von entsprechenden Daten. Dazu bedarf es pro Auftrag der Eingabe/Nennung einer TAN, die jeweils nur für einen Auftrag gültig ist. Der KI hat die für den jeweiligen Auftrag erforderlichen Daten in die Maske einzutragen bzw. per Telefon zu übermitteln.

Die Liste mit den TANs wird für die nutzungsberechtigten Personen jeweils automatisch erstellt und von der easybank übermittelt. Eine mobile TAN wird automatisch durch das System erstellt.

Die easybank sendet nach Entgegennahme von Aufträgen/Verfügungen Rückmeldungen, die nur den Empfang der übermittelten Daten, nicht jedoch die Durchführung der erteilten Aufträge/Verfügungen bestätigen. Die easybank ist nicht verpflichtet, in irgendeiner Form noch eine Bestätigung über die Rechtsverbindlichkeit der Aufträge/Verfügungen einzuholen. Mehrere Konto-dispositionen pro Sendung/Übermittlung können auch als ein Auftrag mit einer TAN/elektronischen Signatur versehen werden. Ein elektronisch signierter Auftrag gilt dann als erteilt, wenn das Zertifikat, das zur Erstellung der elektronischen Signatur verwendet wurde, den in Punkt 6 definierten zulässigen Zertifikaten entspricht und zum Zeitpunkt der Zertifikats-Statusprüfung durch die Bank gültig ist, d.h. insbesondere nicht „gesperrt“, „widerrufen“ oder „abgelaufen“ ist. Ein Widerruf eines autorisierten, bei der easybank per e-banking eingelangten Auftrages ist nicht möglich.

Ein Zahlungsauftrag mit einem in der Zukunft liegenden Durchführungsdatum kann jedoch bis spätestens vor der cut off Zeit des vor dem Durchführungstag liegenden Geschäftstages widerrufen werden. Die cut off Zeiten sind der Homepage der easybank (www.easybank.at) zu entnehmen. Eine Auftragserteilung ist auch mittels Telefax zulässig. Das Telefax ist vom KI durch seine Unterschrift und Anführung einer gültigen TAN aus der ihm zugewiesenen TAN-Liste zu autorisieren.

Weiters wird jedem KI empfohlen, seinen Computer hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten. Bei Nutzung von easy w@p-banking hat der KI auf seinem Endgerät die Verschlüsselungsoption (WTLS) einzuschalten, da es sonst zu einer Datenübermittlung über eine nicht durchgängig gesicherte Verbindung kommt, die von der easybank nicht beeinflusst werden kann.

8. Sperre durch die easybank:

Die easybank ist berechtigt, den Zugriff auf das Konto per das e-banking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem e-banking verbundenen Kreditlinie (Kredit, Überschreitung oder Überziehung) nicht nachkommt. Sofern die Sperre vom KI verschuldet wurde, ist die easybank berechtigt, ihm die tatsächlich angefallenen zweckdienlichen Kosten zu verrechnen. Die easybank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen (§ 37 (3) ZaDiG).

Die easybank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheits-erwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

9. Auftragserteilung / Widerruf:

Die Auftragserteilung erfolgt durch das Senden/Übermitteln von entsprechenden Daten. Dazu bedarf es pro Auftrag der Eingabe/Nennung einer TAN, die jeweils nur für einen Auftrag gültig ist. Der KI hat die für den jeweiligen Auftrag erforderlichen Daten in die Maske einzutragen bzw. per Telefon zu übermitteln.

Die Liste mit den TANs wird für die nutzungsberechtigten Personen jeweils automatisch erstellt und von der easybank übermittelt. Eine mobile TAN wird automatisch durch das System erstellt.

Die easybank sendet nach Entgegennahme von Aufträgen/Verfügungen Rückmeldungen, die nur den Empfang der übermittelten Daten, nicht jedoch die Durchführung der erteilten Aufträge/Verfügungen bestätigen. Die easybank ist nicht verpflichtet, in irgendeiner Form noch eine Bestätigung über die Rechtsverbindlichkeit der Aufträge/Verfügungen einzuholen. Mehrere Konto-dispositionen pro Sendung/Übermittlung können auch als ein Auftrag mit einer TAN/elektronischen Signatur versehen werden. Ein elektronisch signierter Auftrag gilt dann als erteilt, wenn das Zertifikat, das zur Erstellung der elektronischen Signatur verwendet wurde, den in Punkt 6 definierten zulässigen Zertifikaten entspricht und zum Zeitpunkt der Zertifikats-Statusprüfung durch die Bank gültig ist, d.h. insbesondere nicht „gesperrt“, „widerrufen“ oder „abgelaufen“ ist. Ein Widerruf eines autorisierten, bei der easybank per e-banking eingelangten Auftrages ist nicht möglich.

Ein Zahlungsauftrag mit einem in der Zukunft liegenden Durchführungsdatum kann jedoch bis spätestens vor der cut off Zeit des vor dem Durchführungstag liegenden Geschäftstages widerrufen werden. Die cut off Zeiten sind der Homepage der easybank (www.easybank.at) zu entnehmen. Eine Auftragserteilung ist auch mittels Telefax zulässig. Das Telefax ist vom KI durch seine Unterschrift und Anführung einer gültigen TAN aus der ihm zugewiesenen TAN-Liste zu autorisieren.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im e-banking gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels gültiger TAN oder digitaler Signatur abschließend freigegeben hat, oder der Kunde seine Willenserklärung auf die in Punkt 2.1 geregelte Weise ausdrücklich abgegeben hat. Die jeweilige TAN verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Die Ausnahmebestimmung unter Punkt 2.1. bleibt unberührt.

Darüber hinaus ist die easybank nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten. Bezahlung von im Internet gekauften Waren und Dienstleistungen mittels eps Online-Überweisung sind für den Anbieter garantierte Zahlungen und damit vom Auftraggeber nicht widerrufbar.

Die Regelungen betreffend Einzel- und Kollektivzeichnungsberechtigung sind auch für die Disposition mittels e-banking verbindlich.

10. Eingangszeitpunkt/Durchführung von Aufträgen:

Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei der easybank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Auftrag nicht an einem Geschäftstag der easybank oder an einem Geschäftstag nach der cut off Zeit ein, so wird ein Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der easybank eingegangen.

Zahlungsaufträge: Sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom KI mitgesandt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Inlandszahlungsverkehr bis spätestens zur cut off Zeit der easybank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

11. Haftung:

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der in diesen Bedingungen angeführten Sorgfaltspflichten entstehen, haftet der Kontoinhaber nur, wenn ihm ein Verschulden zuzurechnen ist. Für leicht fahrlässiges Handeln ist seine Haftung mit EUR 150,00 beschränkt.

Überlässt der Nutzungsberechtigte seine persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmale einem Dritten oder erlangt ein unberechtigter Dritter infolge Sorgfaltswidrigkeit des Nutzungsberechtigten Kenntnis von den persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmalen, so trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre (Punkt 7.) alle Folgen und Nachteile aus der missbräuchlichen Verwendung. Ab Wirksamkeit der Sperre haftet der Kontoinhaber nicht mehr, es sei denn ein allenfalls eingetretener Schaden wurde von einem Nutzungsberechtigten in betrügerischer Absicht herbeigeführt.

Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des KI oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit der easybank entstehen können, haftet die easybank nur, wenn die easybank diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Bei Schäden an der Person haftet die easybank auch für leichte Fahrlässigkeit. Haftet die easybank für Schäden, die einem KI durch einen Fehler in den Einrichtungen der easybank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der easybank zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis gegenüber jedem einzelnen KI auf höchstens EUR 10.000,00 und insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 1.000.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

Der Austausch von Daten erfolgt sowohl über öffentliche, nicht geschützte Einrichtungen der Post als auch über private Netzwerkanbieter. Für die dem KI infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Leitungsunterbrechungen, Verspätungen, Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen der Post oder privater Netzwerkanbieter entstehenden Schäden und/oder entgangenen Gewinn ist jede Haftung der easybank ausgeschlossen. Für den aus Übermittlungsfehlern, Irrtümern, Unterbrechungen, Verspätungen, Auslassungen oder Störungen irgendwelcher Art sowie aus – auch rechtswidrigen – Eingriffen in technische Einrichtungen der easybank oder ins übrige System entstehenden Schaden haftet die easybank nicht, es sei denn, sie hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, und dann nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Für Schäden an der Person haftet die easybank auch für leichte Fahrlässigkeit.

12. Hotline:

Für Kundenanfragen, die die Anwendung bzw. banktechnische Fragen betreffen, ist die e-banking-Abteilung der easybank zuständig. Diese ist telefonisch unter 05 70 05-550 an Bankwerktagen Montag bis Freitag von 7-22 Uhr und Samstag von 8-13 Uhr erreichbar. Weiters kann bei Fragen eine

106. Eingangszeitpunkt/Durchführung von Aufträgen Zahlungsaufträgen:

Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei der easybank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Auftrag nicht an einem Geschäftstag der easybank oder Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach der cut off-Zeit ein oder nicht an einem Geschäftstag der easybank ein, so wird ein der Auftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der easybank eingegangen.

Die cut off-Zeit ist Punkt 6. der „Allgemeinen Informationen der easybank AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“ zu entnehmen.

Zahlungsaufträge: sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom KI Kunden mitgesandt mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Inlandszahlungsverkehr bis spätestens zur cut off-Zeit der easybank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

117. Haftung gegenüber Unternehmern:

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der in diesen Bedingungen angeführten Sorgfaltspflichten entstehen, haftet der Kontoinhaber nur, wenn ihm ein Verschulden zuzurechnen ist. Für leicht fahrlässiges Handeln ist seine Haftung mit EUR 150,00 beschränkt.

Überlässt der Nutzungsberechtigte seine persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmale einem Dritten oder erlangt ein unberechtigter Dritter infolge Sorgfaltswidrigkeit des Nutzungsberechtigten Kenntnis von den persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmalen, so trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre (Punkt 7.) alle Folgen und Nachteile aus der missbräuchlichen Verwendung. Ab Wirksamkeit der Sperre haftet der Kontoinhaber nicht mehr, es sei denn ein allenfalls eingetretener Schaden wurde von einem Nutzungsberechtigten in betrügerischer Absicht herbeigeführt.

Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des KI oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit der easybank entstehen können, haftet die easybank nur, wenn die easybank diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Bei Schäden an der Person haftet die easybank auch für leichte Fahrlässigkeit. Haftet die easybank für Schäden, die einem KI durch einen Fehler in den Einrichtungen der easybank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der easybank zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis gegenüber jedem einzelnen KI auf höchstens EUR 10.000,00 und insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 1.000.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

Der Austausch von Daten erfolgt sowohl über öffentliche, nicht geschützte Einrichtungen der Post als auch über private Netzwerkanbieter. Für die dem KI infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Leitungsunterbrechungen, Verspätungen, Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen der Post oder privater Netzwerkanbieter entstehenden Schäden und/oder entgangenen Gewinn ist jede Haftung der easybank ausgeschlossen. Für den aus Übermittlungsfehlern, Irrtümern, Unterbrechungen, Verspätungen, Auslassungen oder Störungen irgendwelcher Art sowie aus – auch rechtswidrigen – Eingriffen in technische Einrichtungen der easybank oder ins übrige System entstehenden Schaden haftet die easybank nicht, es sei denn, sie hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, und dann nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Für Schäden an der Person haftet die easybank auch für leichte Fahrlässigkeit.

Im Verhältnis zu Unternehmern ist die Haftung der easybank für leicht fahrlässig verursachte Schäden generell ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden, oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der easybank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der easybank zur Abwicklung des e-banking entstehen sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad des Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 3. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der easybank für den daraus resultierenden Schaden.

12. Hotline:

Für Kundenanfragen, die die Anwendung bzw. banktechnische Fragen betreffen, ist die e-banking-Abteilung der easybank zuständig. Diese ist telefonisch unter 05 70 05-550 an Bankwerktagen Montag bis Freitag von 7-22 Uhr und Samstag von 8-13 Uhr erreichbar. Weiters kann bei Fragen eine

E-Mail an easy@easybank.at gesendet werden. Bei Kommunikationsproblemen ist mit dem Telekommunikationsanbieter Kontakt aufzunehmen.

13. Widerruf/Kündigung:

Durch diese Vereinbarung wird dem KI auf unbestimmte Zeit das Recht eingeräumt, Bankdienstleistungen mittels e-banking in Anspruch zu nehmen. Der KI kann gegenüber der easybank jederzeit, ohne Angabe von Gründen, schriftlich die weitere Inanspruchnahme dieser Leistungen oder Teilen davon mit sofortiger Wirkung kündigen.

Dies kann jedoch nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Kündigung der Geschäftsverbindung erfolgen.

Die easybank hat das Recht, aus wichtigen Gründen dem KI die Befugnis zur Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen mittels e-banking mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben davon unberührt. Bei allfälliger Auflösung einer Kontoverbindung endet die Teilnahme an e-banking zu diesem Konto automatisch.

E-Mail an easy@easybank.at gesendet werden. Bei Kommunikationsproblemen ist mit dem Telekommunikationsanbieter Kontakt aufzunehmen.

13.8. Widerruf/Kündigung:

Durch diese Vereinbarung wird dem KI auf unbestimmte Zeit das Recht eingeräumt, Bankdienstleistungen mittels e-banking in Anspruch zu nehmen. Der KI kann gegenüber der easybank jederzeit, ohne Angabe von Gründen, schriftlich die weitere Inanspruchnahme dieser Leistungen oder Teilen davon mit sofortiger Wirkung kündigen.

Jeder Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die easybank den Zugriff auf das Konto mittels e-banking sperren.

Dies kann jedoch nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Kündigung der Geschäftsverbindung erfolgen. Verfügt der Kunde über ein Bankgeschäft, dessen Kontoauszug nur über e-banking abrufbar ist, ist vor der Kündigung dieser Vereinbarung die Auflösung des Bankgeschäftes zu veranlassen.

Die easybank hat das Recht, aus wichtigen Gründen dem KI die Befugnis zur Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen mittels e-banking mit sofortiger Wirkung zu entziehen ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben davon unberührt. Bei allfälliger Auflösung einer Kontoverbindung endet die Teilnahme an e-banking zu diesem Konto automatisch.

Die easybank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte Dritte.

9. Erklärungen der Bank

9.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der easybank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der Kunde entweder per Post oder elektronisch im Wege des e-banking nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

9.2. Erklärungen, welche die easybank dem Kunden zugänglich zu machen hat, stellt die easybank dem Kunden elektronisch im e-banking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der Kunde die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Buchung am Kreditkonto durch die Anzeige zum Konto) oder dadurch, dass die easybank die Erklärung in das e-Postfach des Kunden sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem Kunden angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss.

9.3. Die easybank übermittelt jene Erklärungen, welche sie dem Kunden mitzuteilen hat, dadurch, dass sie die Erklärung in das e-Postfach des Kunden sendet und gleichzeitig den Kunden durch die Übersendung einer SMS oder E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer bzw. E-Mailadresse darüber informiert, dass die Erklärung im e-Postfach des Kunden vorhanden ist. Auch Beilagen zu solchen Erklärungen wird die easybank dem Kunden in das e-Postfach übersenden. Die easybank kann dem Kunden die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch per Post übermitteln. Die in diesem Absatz geregelten Erklärungen gelten dem Kunden als in jenem Zeitpunkt zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach per SMS, per E-Mail, per Post oder in der sonst mit ihm gemäß Punkt 9.4. vereinbarten Weise erhält.

9.4. Falls die easybank und der Kunde vereinbart haben, dass die easybank den Kunden anstelle einer SMS oder E-Mail auch in einer anderen Form informiert, durch die der Kunde aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im e-Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des Kunden über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch in dieser Form erfolgen.

9.5. Der Kunde kann Erklärungen der easybank samt Beilagen im e-banking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die easybank im e-banking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben im e-banking unverändert für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren gespeichert und können vom Kunden in diesem Zeitraum jederzeit eingesehen, gedruckt und gespeichert werden, so lange die Geschäftsbeziehung (zum Beispiel ein Konto- oder Kreditvertrag), auf welche sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht.

Die easybank weist den Kunden darauf hin, dass die Erklärungen der easybank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im e-Postfach, wichtig

14. Änderungen der BB KK e-banking:

Änderungen der BB KK e-banking erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach oder auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking oder auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug erfolgen.

Die easybank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB KK e-banking und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB KK e-banking hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen.

für seine Geschäftsbeziehung zur easybank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem Kunden empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.

9.6. Erklärungen gegenüber Unternehmern werden von der easybank ausschließlich elektronisch in der unter Punkt 9.2. geregelten Form durch die Zugänglichmachung im e-banking abgegeben; sie gelten in jenem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie im e-banking abrufbar sind. Mit Unternehmern wird deren Obliegenheit vereinbart, regelmäßig Abfragen im e-banking vorzunehmen.

10. e-Postfach

Für jeden Kunden wird im easy internetbanking ein individuelles e-Postfach eingerichtet, welches für die Erklärungen der easybank an den Kunden im Sinne von Punkt 9. dient. Über das Vorhandensein einer Erklärung im e-Postfach wird der Kunde von der easybank mit einem besonderen Hinweis beim ersten Einstieg in das easy internetbanking nach dem Vorhandensein der Erklärung aufmerksam gemacht; dies auch dann, wenn der Kunde bereits eine Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung gemäß Punkt 9. 3. erhalten hat. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem Kunden auch danach angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss, so lange er die Erklärung nicht geöffnet hat.

14.1. Änderungen der BB KK e-banking:

11.1. ~~Änderungen der BB KK e-banking erlangen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des KI Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Verständigung des KI kann schriftlich, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das e-Postfach oder auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking oder auf einem in Papierform erstellten Kontoauszug erfolgen.~~ Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der easybank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bestimmungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt.

~~Die easybank wird den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der BB KK e-banking und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB KK e-banking hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen.~~

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das e-banking erklärter Widerspruch des Kunden bei der easybank einlangt. Die easybank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das e-banking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am e-banking als auch Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z.B. Kontoverträge), zu denen das e-banking vereinbart ist, vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die easybank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen.

11.2. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das gemäß Punkt 10. für den Kunden eingerichtete e-Postfach, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem e-Postfach auf die in Punkt 9.3. geregelte Weise (SMS, E Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

11.3. Die Änderung von Leistungen der easybank durch eine Änderung dieser Bedingungen nach Punkt 11.1. ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist. Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am e-banking ist ausgeschlossen.

12. Wertpapiere

12.1. Die easybank erbringt im Rahmen des e-banking keine Anlageberatung; daher gibt die Bank im Rahmen des e-banking keine persönlichen Empfehlungen an den Kunden, die sich auf Wertpapier-

geschäfte beziehen. Die easybank führt im Rahmen des e-banking nur die vom Kunden erteilten Orders durch, zu deren Erteilung sich der Kunde aufgrund seiner selbstständigen Information entschlossen hat.

12.2. Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktkurse, Einschätzungen und sonstige allgemeine Informationsmaterialien, die über das e-Banking zugänglich sind, dienen ausschließlich dem Zweck, die eigenständige Geschäftsentscheidung des Kunden zu erleichtern und stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar.

Alle Kursangaben dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.

12.3. Im Rahmen des e-banking können Orders nur zu über das e-banking handelbaren Wertpapieren erteilt werden.

12.4. Bei Orders im Rahmen des e-banking wird die Bank ausschließlich prüfen, ob die vom Kunden der easybank erteilten Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich auf ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das gewünschte Geschäft schließen lassen. Kommt die easybank aufgrund dieser Prüfung zum Ergebnis, dass das vom Kunden gewünschte Geschäft für ihn nicht angemessen ist, wird sie den Kunden warnen. Hat der Kunde keine oder nur unzureichende Angaben zu seinen Erfahrungen und Kenntnissen im Anlagebereich gemacht, wird ihn die easybank warnen, dass sie nicht in der Lage ist, die Angemessenheit der vom Kunden gewünschten Geschäfte zu beurteilen. Der Kunde kann die easybank trotz der Warnung mit der Ausführung des Geschäfts auf eigenes Risiko beauftragen.

12.5. Eine Auftragsannahme der easybank ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind und das gewählte Wertpapier aktuell zur Verfügung steht. Die easybank behält sich das Recht vor, mittels e-banking erteilte Aufträge abzulehnen.

12.6. Wertpapierorders

Eine Wertpapierorder hat alle erforderlichen Daten wie Wertpapierkennnummer (ISIN), Stückanzahl bzw. Nominale, gewünschte(n) Börse bzw. Handelsplatz und gegebenenfalls, Limit (in der entsprechenden Währung) und Gültigkeitsdauer zu enthalten. Die Order wird zum aktuellen Kurs der vom Kunden gewählten Börse bzw. des vom Kunden gewählten Handelsplatzes ausgeführt.

Die unverzügliche Weiterleitung einer Order an die vom Kunden gewählte Börse bzw. an den vom Kunden gewählten Handelsplatz hängt von den Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank und von den Öffnungszeiten des jeweiligen Börsen- bzw. Handelsplatzes ab. Der Kunde muss sich selbstständig über die Handelszeiten und Usancen der verschiedenen Börsen und Handelsplätze informieren und diese selbstständig bei seinen Wertpapiergeschäften berücksichtigen.

Die taggleiche und unverzügliche Weiterleitung einer Order kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Order mindestens eine halbe Stunde vor Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes und mindestens eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank einlangt. Die nach Handelsschluss der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Handelsplatzes oder nach Ende der Öffnungszeiten der Handelsstellen der easybank einlangende Order wird mit Beginn des nächsten Handelstages an die jeweilige Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weitergeleitet.

Die Kaufsumme bzw. der Verkaufserlös der durchgeführten Aufträge werden dem vereinbarten Konto des Kunden angelastet bzw. gutgeschrieben.

12.7. Über die Auftragsannahme der Orders wird der Kunde im Rahmen des e-banking im Menüpunkt „Orderstatus“ informiert. Über die erfolgte Ausführung der Order wird der Kunde im Rahmen des e-banking im Menüpunkt „Depotumsätze“ informiert.

12.8. Der Kunde darf Wertpapierinformationen aus dem e-banking nur für eigene Zwecke nutzen und versichert, mit den von ihm bezogenen Informationen weder zu handeln, noch sie gewerbsmäßig weiterzuerarbeiten und dies auch Dritten nicht zu gestatten. Der Kunde verpflichtet sich, e-banking nicht für rechtswidrige Zwecke zu verwenden oder eine Verwendung dafür zu gestatten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der easybank die Informationen aus dem e-banking insgesamt oder einzelne Informationen daraus an Dritte weiterzugeben oder Dritten zur Nutzung zu überlassen oder sie in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Der Kunde erkennt an, dass Informationen, die die easybank von Fremdanbietern bezieht, oder die von einem Fremdeingebener in das Informationssystem eingegeben werden und von der easybank als solche gekennzeichnet sind, der easybank nicht zurechenbar sind und von der easybank aufgrund der Datenmenge auch nicht überprüft werden können.

15. Im Übrigen gelten die Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

15. Im Übrigen gelten die Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.